

B1.3
Gemeindeorganisation
Grenzbereinigung; Umsetzung § 178 Gemeindegesetz

2021-2005

Ergänzende Dokumente:

- Sekundarschule Uster / Nänikon-Greifensee; Varianten Zukunft Bericht

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz (GG) verlangt, dass Schulgemeinden nur das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer ganzer Gemeinden umfassen dürfen. Die Hoheitsgebiete der Sekundarstufe Uster und der politischen Gemeinde Uster sind nicht deckungsgleich. Das GG schreibt vor, dass die Situation in der Legislatur 2018 -22 zu bereinigen ist. Wir als Sekundarstufe Uster können aber nicht eigenständig handeln, sondern sind von der Kooperation mit der Oberstufe Nänikon-Greifensee (OSNG) abhängig.

An der Sitzung vom 18. Juni 2019 hat die Schulpflege das Thema letztmals traktandiert und diskutiert. Die SSU bekräftigte ihren Willen, die Grenzbereinigung und das Gemeindegesetz umzusetzen.

Ab Herbst 2019 fanden mehrere Besprechungen mit dem Präsidenten der OSNG statt. Von Seite OSNG wurden weiterhin Varianten priorisiert, insbesondere die Beibehaltung des «status quo», welche dem Gemeindegesetz nicht gerecht werden.

In einem Gespräch mit der Ustermer Stadtpräsidentin Barbara Thalmann und der Gemeindepräsidentin von Greifensee, Monika Keller wurden auch Varianten besprochen, welche die politischen Gemeinden betreffen (Abspaltung Nänikon / Fusion Uster - Greifensee). Man wurde sich einig, dass mit externer Begleitung evaluiert werden sollte, was die Vorteile der verschiedenen Lösungen sind.

Im Februar 2020 verlangte der Bezirksrat einen Zwischenbericht. Die SSU hat mit einem Schreiben und einer mehrseitigen Dokumentation die Situation dargelegt.

Im April 2020 einigten sich die Präsidenten der Oberstufenschulgemeinden darauf, mit externer Beratung nochmals mögliche Lösungswege zu suchen. Nach einem Auswahlverfahren wurde im Juli Frau Susanne Sieber von PUBLICS ein Auftrag erteilt, die Situation zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Sie führte Interviews mit den involvierten Anspruchsgruppen. Am 27. November 2020 fand ein Workshop mit je 2 Vertreterinnen und Vertretern der Sekundarstufe Uster, der Oberstufe Nänikon Greifensee, der Stadt Uster und der Gemeinde Greifensee statt. Dabei wurden die Ergebnisse aus den Gesprächen und die durch PUBLICS erarbeitete Analyse sowie deren Lösungsvorschläge für das weitere Vorgehen präsentiert und diskutiert. (vgl. Sekundarstufe_Uster_Nänikon-Greifensee; Varianten Zukunft Bericht).

Der Prozess hat aufgezeigt, dass es keinen einvernehmlichen Weg zur Gebietsanpassung gibt, und dass die Interessen der Sekundarstufe Uster und der Oberstufe Nänikon-Greifensee klar unterschiedlich sind.

Fazit des Prozesses und des Workshops war, dass eine Anpassung der Situation nur durch eine entsprechende Anordnung durch den Bezirksrat mit abschliessender Klärung auf dem Rechtsweg entschieden werden kann. Dafür soll der Bezirksrat informiert werden. Dieser würde im 1. Quartal 2021 Anordnungen treffen, gegen die die OSNG sich den Rechtsweg vorbehält.

An einer Besprechung des Fazits mit Susanne Sieber von PUBLICS wurde die folgende, am Workshop nicht besprochene Variante eingebracht. Die Schulpflege der Oberstufe Nänikon-Greifensee prüft das Vorgehen, um den Stimmberechtigten die Frage einer Gebietsbereinigung / Auflösung zu unterbreiten, mit ablehnendem Antrag.

Erwägungen

Die Gebietsanpassung kann von der Sekundarstufe Uster nicht weiter vorangetrieben werden. Überlegungen darüber, wie Nänikon in die Sekundarstufe Uster integriert werden kann, sind so lange obsolet bis Klarheit darüber herrscht, was mit der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee geschehen soll. Das entscheiden die Schulpflege der OSNG und die Stimmberechtigten. Damit kann die SSU den Prozess hin zu einer Einheitsgemeinde noch nicht auflösen.

Die Sekundarstufe Uster muss wegen der Blockade bei der Gebietsbereinigung §3 Abs.3 des Gemeindegesetzes aktiv werden. §3 Abs.3 GG gibt nämlich vor, dass sich Schulgemeinden als Versammlungsgemeinden organisieren.

Eine Umsetzung dieses Paragraphen ist jedoch weder erwünscht noch zielführend.

Die Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Uster von 2009 nennt in Art. 4 Organe in Abs.2 den Gemeinderat als Organ. Er ist nach Art. 13 Allgemeine Befugnisse zuständig für die Oberaufsicht und beschliesst nach Art. 14 Finanzielle Kompetenzen über den Voranschlag, den Steuerfuss, die Abnahme der Jahresrechnung und über bestimmte Ausgaben resp. Einnahmehausfälle. Art.6 Initiativen und Art. 7 nennt den Gemeinderat als Organ und in Art. 7 wird geklärt, welche Beschlüsse des Gemeinderates der Urnenabstimmung unterliegen. Der Gemeinderat hat zudem nach Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse.

Die Sekundarstufe Uster erachtet es als dringend notwendig, dass weiterhin der Gemeinderat Uster als Legislativorgan agieren kann. Die Errichtung einer Versammlungsgemeinde für 30'000 Einwohner und nur für eine begrenzte Übergangsfrist bis zur erfolgreichen Umsetzung einer Einheitsgemeinde Uster erachtet die Sekundarstufe Uster als unzweckmässig und nicht im Sinne des neuen Gemeindegesetzes, weshalb hier eine Ausnahmeregelung anzustreben ist. Der Kommentar zum GG hält fest (S.21 Ziff. 9): «Zentraler Gesichtspunkt bleibt die Anzahl der Stimmberechtigten. Versammlungsgemeinden haben nämlich zu garantieren, dass sämtliche Stimmberechtigten an Gemeindeversammlungen, sich zu Geschäften äussern und Anträge stellen können. In bevölkerungsreichen Gemeinden können der Gemeindevorstand, die Gemeindeverwaltung und weitere Träger öffentlicher Aufgaben oft nur durch ein Parlament effektiv kontrolliert werden.»

Der Kommentar zum Gemeindegesetz äussert sich nicht dazu, dass Schulgemeinden, welche von einem Gemeindeparlament beaufsichtigt werden, mit dem neuen GG zur Änderung ihrer Gemeindeordnung und zur Errichtung einer Versammlungsgemeinde gezwungen werden könnten. Es wären auch hier «ausschliesslich die Stimmberechtigten der betreffenden Schulgemeinde für den Entscheid zuständig» (Kommentar zum GG S. 22 Ziff. 10).

Die bestehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde wurde am 27. September 2009 an einer Urnenabstimmung genehmigt und mit Beschluss Nr. 2056 vom 16. Dezember 2009 vom Regierungsrat genehmigt. Er mahnte im Rahmen der Genehmigung «dass eine Organisation mit Grosse Gemeinde in einer Schulgemeinde gemäss Artikel 87 Abs. 2 KV und § 88a GG nicht zulässig ist.» Da diese Rechtsform jedoch auf einen Regierungsratsbeschluss von 1930 zurückgeht (RRB Nr. 602/1930), wurde die Gemeindeordnung im Sinne einer Ausnahme genehmigt.

Aufgrund dessen, dass die SSU diesen Zustand im Zusammenhang mit der Bildung einer Einheitsgemeinde bereinigen möchte, soll erneut eine Ausnahmeregelung im Sinne einer Übergangslösung mit Gemeinderat angestrebt werden.

Eine Abstimmung über eine Änderung der Gemeindeordnung hin zu einer Versammlungsgemeinde würde in Uster nicht verstanden. Der Gemeinderat nimmt seine Aufgaben intensiv wahr und die Forderung der Motion 572/2008 zur Bildung einer Einheitsgemeinde besteht weiterhin.

Rechtliche Grundlagen

§ 178 Gemeindegesetz

Die Schulpflege beschliesst:

1. Die Sekundarstufe Uster bekräftigt ihren Willen, die Gebietsanpassung nach GG umzusetzen, um mit der Stadt Uster eine Einheitsgemeinde bilden zu können.
2. Die Sekundarstufe Uster ersucht den Bezirksrat um eine Ausnahmeregelung im Sinne einer Übergangslösung von §3 Abs.3 GG.
3. Mitteilung an
 - Bezirksrat
 - Gemeinderat Uster
 - ad acta

Für den richtigen Protokollauszug:



Benno Scherrer
Präsident



Anja Wolf
Leiterin Schulverwaltung